

103. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Ist ein Künstler, der seinen Künstlernamen in den Personalausweis eintragen ließ, verpflichtet, seinen Kraftfahrzeugschein und Kraftfahrzeugbrief, welche auf den Künstlernamen ausgestellt sind, auf seinen Familien- bzw. bürgerlichen Namen umschreiben zu lassen, und wenn ja, aus welcher Vorschrift ergibt sich das?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 1. März 2011**

Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) regelt in § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a die in den Fahrzeugregistern einzutragenden Halterangaben. Dies sind bei natürlichen Personen neben anderen personenbezogenen Daten der Familienname, Geburtsname, Vornamen und der vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebene Ordens- oder Künstlernamen. Die eingetragenen Fahrzeughalter haben jede Änderung der erhobenen Daten der Zulassungsbehörde mitzuteilen (vgl. § 34 Absatz 4 StVG und § 13 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). In den Zulassungsdokumenten (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) ist die Eintragung des Namens und des Vornamens vorgeschrieben. Die Muster in den Anlagen 5 bis 7 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung entsprechen den verbindlichen Vorgaben der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Eine bundeseinheitliche Vorschrift zur ergänzenden Eintragung des Künstlernamens besteht nicht.

104. Abgeordnete
**Dr. Dagmar
Enkelmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Projekte, die in den Vorjahren im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ gefördert wurden, können aufgrund der Kürzungen der Mittel und des Ausschlusses nichtbaulicher Vorhaben im Bundeshaushalt 2011 in diesem Jahr nicht mehr weitergeführt werden (bitte als Gesamtzahl und anteilsweise angeben), und in welchem Umfang haben Bundesländer (wie z. B. Berlin) die Kürzungen bereits ausgeglichen oder beabsichtigen sie, dies zu tun (bitte für jedes Bundesland angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 28. Februar 2011**

Die Aufgabenverantwortung für die Städtebauförderung obliegt den Ländern, die hierbei durch den Bund in Form von Finanzhilfen unterstützt werden. Dies bedeutet, dass die Verantwortung über die Fördermittelzuweisung zugunsten der einzelnen Kommunen aufgrund ihrer originären Aufgabenzuständigkeit in der alleinigen Hand der Länder liegt. Vor diesem Hintergrund liegen dem Bund keine Detailkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anzahl even-